



## Richtlinien für die institutionelle Förderung im Kulturbereich

### 1. Kriterien der institutionellen Förderung

Die institutionelle Förderung hat das Ziel, die kulturelle Arbeit der geförderten Vereine und Einrichtungen nachhaltig zu ermöglichen. D.h., sie soll auskömmlich sein und das inhaltliche Ziel der Förderung durch die Förderung entsprechend erreichbar sein. Der geförderte Verein oder die geförderte Einrichtung verpflichtet sich, das eigene Angebot stetig kritisch zu überprüfen, weiterzuentwickeln und dadurch aktuell zu halten.

Der geförderte Verein oder die geförderte Einrichtung entwickelt aktiv Vermittlungsprogramme bzw. nimmt am städtischen Teilhabe-Konzept teil, um das eigene Kulturangebot für möglichst viele Menschen in Esslingen attraktiv zu machen.

Der geförderte Verein oder die geförderte Einrichtung leistet zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit unter Einsatz digitaler Medien.

Der geförderte Verein oder die geförderte Einrichtung unternimmt aktiv Schritte, um die Attraktivität des eigenen Angebots durch weitere Drittmittel (Sponsoring, Spenden, Zuwendungen aus Stiftungen etc.) zu steigern. Soweit möglich werden dazu auch Landes-, Bundes und EU-Mittel beantragt und zur Teilfinanzierung der Einrichtung verwendet.

Der geförderte Verein oder die geförderte Einrichtung erhebt einen angemessenen Nutzerbeitrag im Rahmen von Eintrittsgeldern o.ä. zur Realisierung des eigenen Programms. Gleichzeitig besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Angebot des Kulturpasses.

Der geförderte Verein oder die geförderte Einrichtung bindet ehrenamtliches Engagement aktiv ein.

Der geförderte Verein oder die geförderte Einrichtung zeigt sich offen für die Kooperation mit anderen Vereinen, Kulturschaffenden sowie städtischen und freien Einrichtungen.

Außerhalb des ehrenamtlichen Engagements zahlt der geförderte Verein oder die geförderte Einrichtung den Tätigkeiten angemessene Löhne und Honorare für Mitarbeiter\*innen und Künstler\*innen.

### 2. Art der Finanzierung und Voraussetzungen

Der Zuschuss wird, soweit nicht anders per Beschluss definiert, als Festbetragszuschuss zum Betrieb ausgezahlt (Personal, Honorare, Raumkosten, Sachausgaben usw.).

Die Förderbeträge werden nach folgendem Index angepasst: gemischter Index aus



30% Verbraucherpreisindex (Bundesamt für Statistik) und 70% Tarifabschlüsse im TVöD der Kommunen (VKA, Referenzwert Entgeltgruppe 10, Stufe 1). Die Anpassung wird dabei nach den aktuellsten bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs bekannten Werten vorgenommen. Der Mischindex bildet eine Schätzung der realen Ausgabenarten ab, die die Vereine und Einrichtungen tragen und die sich aus etwa 30% Sachkosten und 70% Honorar- und Personalkosten zusammensetzen.

Ausgenommen von dieser Indexierung sind die Förderungen, die auf internen Verrechnungen oder Rechnungen beruhen, die innerhalb der Stadt Esslingen inklusive ihrer Eigenbetriebe und Beteiligungen verbucht oder gestellt werden sowie weitere Kosten, die die Stadt aufgrund gültiger bestehender Verträge trägt. Hier werden wie bisher die tatsächlichen Kosten als Fördergrundlage genommen. Dies sind aktuell eine Mietverrechnung an den Eigenbetrieb SGE zugunsten des Kommunalen Kinos, die Übernahme von Pachtzahlungen an das Liegenschaftsamt zugunsten des Fischereivereins, die Zuschüsse an den Eigenbetrieb SGE sowie das Amt für Soziales und Sport zur Nutzungsgebühr für das Bürger- und Vereinshaus Mettingen zugunsten des Schwäbischen Albvereins, die Übernahme der Miet- und Personalkosten im Rahmen der Kunstvereins-Ausstellung in der Villa Merkel und die Kosten für die persönliche Dienstbarkeit an den Räumen des Jazzkellers.

Mit besonderer Begründung und auf gesonderten Antrag sind einmalige oder laufende Investitionszuschüsse möglich.

Der geförderte Verein oder die geförderte Einrichtung verpflichtet sich, die sie betreffenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten (z.B. Mindestlohn oder technischen Vorschriften zu Brandschutz und Sicherheit).

### **3. Transparenz der Förderung**

Die Aufnahme von Vereinen oder Kultureinrichtungen in die dauerhafte Institutionelle Förderung und die Festsetzung sowie Änderung der Höhe der Förderung ist Aufgabe des zuständigen gemeinderätlichen Gremiums und wird nach der Gemeindeordnung i.d.R. öffentlich behandelt.

Die Förderhöhen werden im Doppelhaushalt ausgewiesen. Voraussetzung ist die Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsjahr. Eine Änderung der Förderung ist durch einen entsprechenden Beschluss im gemeinderätlichen Gremium möglich.

Die Schließung einer Einrichtung oder Auflösung eines Trägers führt automatisch zur Streichung des Zuschusses, sofern kein Rechtsnachfolger existiert und benannt wird, der die kulturellen Inhalte im Wesentlichen fortführt. Auch die Aufgabe der kulturellen Inhalte führt automatisch zu einem Wegfall der Förderung. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige gemeinderätliche Ausschuss.

Die geförderten Einrichtungen und Vereine sind verpflichtet, einen Verwendungsnachweis für die Fördergelder vorzulegen. Bis zum 31.10. des Folgejahres ist eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bzw. eine Gewinn- und Verlustrechnung o.ä. mit Tätigkeitsbericht dem Kulturamt vorzulegen. Den Mitgliedern



des Kulturausschusses werden diese jährlichen Verwendungsnachweise und Tätigkeitsberichte der Zuschussempfänger zur Einsicht im Kulturamt aufbereitet.

Die Verwendungsnachweise stehen darüber hinaus dem Rechnungsprüfungsamt für die stichprobenhafte Überprüfung zur Verfügung.

Dem Kulturausschuss werden jährlich mindestens zwei der nach diesen Richtlinien geförderten Vereine oder Einrichtungen detailliert dargestellt. Eine Vertretung des Vereins oder der Einrichtung wird dabei im Ausschuss berichten. In diesem Rahmen wird überprüft, ob die oben definierten Kriterien in ausreichendem Maße durch den Verein oder die Einrichtung eingehalten werden.